

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 427/08 B**

L 6 R 742/06 (Bayerisches LSG)  
S 17 R 2180/05 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,  
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.7.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, ihm ab 1.8.2005 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer zu zahlen, abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 23.9.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 5 Der Kläger rügt eine Verletzung der §§ 153 Abs 1, 96 Abs 1 SGG. Das LSG habe zu Unrecht den Bescheid vom 31.7.2007, mit dem die Beklagte seinen Antrag vom 8.8.2006 auf Weitergewährung der Rente nach Befristungsablauf abgelehnt habe, nicht als Gegenstand des Berufungsverfahrens angesehen. Vielmehr hätte das LSG nicht nur über den Bescheid vom 9.5.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.7.2005, mit dem sie ihm nur eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 1.8.2005 bis 31.8.2006 bewilligt habe, entscheiden müssen, sondern auch über den Bescheid vom 31.7.2007.
- 6 Nach § 96 Abs 1 SGG wird auch ein neuer, nach Klageerhebung ergangener Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens, wenn er den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt. Gemäß § 153 Abs 1 SGG ist § 96 Abs 1 SGG auch im Berufungsverfahren anwendbar. Liegen die Voraussetzungen der §§ 153 Abs 1, 96 Abs 1 SGG vor, wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Berufungsverfahrens; das Berufungsgericht ist an diese kraft Gesetzes eintretende Rechtsfolge gebunden und verpflichtet, über diesen Gegenstand bzw über das insoweit fingierte Klagebegehren nicht auf Berufung, sondern erstinstanzlich "auf Klage" zu entscheiden. Entscheidet das Gericht über einen solchen zum Gegenstand der Klage gewordenen Verwaltungsakt nicht, liegt ein Verfahrensmangel vor (*stRspr, zB BSG SozR 3-1500 § 96 Nr 9 S 18 mwN*).



- 7 Hiervon ausgehend hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung jedoch keinen auf § 96 Abs 1 SGG zu stützenden Verfahrensmangel dargelegt. Denn nach dem eigenen Vorbringen des Klägers hat der Bescheid vom 31.7.2007 nicht den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 9.5.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.7.2005 iS der §§ 96 Abs 1, 153 Abs 1 SGG ersetzt oder geändert. Geändert oder ersetzt wird ein Bescheid immer nur dann, wenn in seine Regelung, den Verfügungssatz, eingegriffen und damit die Beschwer des Betroffenen vermehrt oder vermindert wird (*BSG SozR 4-1500 § 96 Nr 3 RdNr 7; BSGE 91, 278 = SozR 4-2600 § 96a Nr 3, RdNr 7; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 9. Aufl 2008, § 193 RdNr 4a und 4b*). Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 9.5.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.7.2005 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 1.8.2005 bis 31.8.2006; der Bescheid vom 31.7.2007 brachte demgegenüber nur zum Ausdruck, dass die Beklagte an ihrer Entscheidung, dem Kläger keine Rente über den 31.8.2006 hinaus zu bewilligen, festhalte. In eine erneute - inhaltliche - Sachprüfung ist sie nach dem Vorbringen des Klägers nicht eingetreten. Eine Änderung oder Ersetzung des Bescheids vom 9.5.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.7.2005 hat die Beklagte mithin gerade nicht vorgenommen, sondern abgelehnt.
- 8 Überdies geht der Kläger fehl, wenn er meint, im Verfahren über die Klage gegen den Bescheid vom 9.5.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.7.2005 sei lediglich die sozialmedizinische Tatsachenlage zugrunde zu legen, "wie sie zum Zeitpunkt der Antragstellung am 28.2.2005 bestand". Ein solche Sichtweise ist dem sozialgerichtlichen Verfahren indes fremd (*s hierzu zB Senatsurteil vom 17.2.2005, SozR 4-2600 § 43 Nr 3 RdNr 17 f mwN*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

